

## Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-01-2#1 -

Für jede Vorgeschlagene Änderung ist der Einreicher Statkraft Markets GmbH und die Marktrolle BKV

### Originaltext – Tenorziffer 1

Die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erheben Entgelte für die Bereitstellung von Ein- und Ausspeisekapazitäten für das Wasserstoff-Kernnetz. Das Entgelt wird in €/kWh/h/a berechnet. Es gilt stets für eine nicht unterbrechbare Jahreskapazität. Für die Überspeisung von Wasserstoff vom Netz eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers in das Netz eines anderen Wasserstoff-Kernnetzbetreibers wird kein Entgelt erhoben.

### Vorgeschlagene Änderung

Die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erheben Entgelte für die Bereitstellung von Ein- und Ausspeisekapazitäten für das Wasserstoff-Kernnetz. Das Entgelt wird in €/kWh/h/a berechnet. Es gilt stets für eine **gebuchte feste und unterbrechbare, frei zuordenbare Kapazität (unterjährige Kapazität und Jahreskapazität)**. Für die Überspeisung von Wasserstoff vom Netz eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers in das Netz eines anderen Wasserstoff-Kernnetzbetreibers wird kein Entgelt erhoben.

### Begründung

Es bedarf flexibler Kapazitätsprodukte und klarer Kapazitätsentgelte analog zum Erdgasmarkt, um den Markthochlauf optimal zu unterstützen. Spätestens zum nächsten Netzentwicklungsplan 2027 sollte zudem geklärt sein, welche Entgelte für weitere sich an das Kernnetz anschließende Leitungen bzw. den Ausbau, der den durch das EnWG abgedeckten Teil des Kernnetzes verstärkt, gelten.

### Originaltext – Tenorziffer 2

Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die Amortisationsphase nach Ziffer 3 legen alle Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für jedes Kalenderjahr gemeinsam ein distanzunabhängiges Entgelt für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-Kernnetzes fest. Dabei sind die nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV genehmigten Kosten einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) durch die für das Kalenderjahr prognostizierten kontrahierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. Wird ein Entgelt nach Satz 1 gebildet, veröffentlichen die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber es spätestens am 01.11. des vorherigen Kalenderjahres. Die Veröffentlichung ist unverzüglich zu korrigieren, sofern das Entgelt sich danach noch ändert.

### Vorgeschlagene Änderung

Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die Amortisationsphase nach Ziffer 3 legen alle Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für jedes Kalenderjahr gemeinsam ein distanzunabhängiges Entgelt für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff

Kernnetzes fest. Dabei sind die nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV genehmigten Kosten einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) durch die für das Kalenderjahr prognostizierten kontrahierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. Wird ein Entgelt nach Satz 1 gebildet, veröffentlichen die Wasserstoff Kernnetzbetreiber es **spätestens sechs Wochen vor der Vergabe der für das Kalenderjahr betreffenden Jahreskapazitäten, jedoch spätestens zum 01.10.** des vorherigen Kalenderjahres. **Die Veröffentlichung ist unverzüglich zu korrigieren, sofern das Entgelt aufgrund außergewöhnlicher Umstände, unter denen eine Nichtanpassung der Entgelthöhe den Betrieb des Wasserstoffkernnetzbetreibers gefährden würde, neu berechnet wird.**

## **Begründung**

"Statkraft begrüßt, dass das Entgelt sowohl für die Ein- als auch für die Ausspeiseseite gelten wird.

Das Entgelt für Ein- und Ausspeisekapazitäten soll für die Bewertung durch die Transportkunden mit ausreichend Vorlaufzeit vor deren Vergabe bekannt sein. "

## **Originaltext – Tenorziffer 3**

Während der Amortisationsphase wenden die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber abweichend von Ziffer 2 für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-Kernnetzes ein Hochlaufentgelt an. Die Amortisationsphase beginnt am 01.01.2025 und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das intertemporale Kostenallokationskonto nach Ziffer 4 ausgeglichen wird. Das Hochlaufentgelt wird von der Bundesnetzagentur durch Festlegung bestimmt. Es soll so bemessen sein, dass es bei gleichbleibender Fortgeltung unter Berücksichtigung der Inflationierung nach Satz 5 einen Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 ermöglicht. Es wird von den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern jedes Kalenderjahr an die allgemeine Geldwertentwicklung angepasst, indem es mit dem vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex des vorletzten Jahres vor dem Jahr, für welches das Hochlaufentgelt gilt, im Verhältnis zum Verbraucherpreisgesamtindex des Jahres, für welches das Hochlaufentgelt erstmals festgelegt oder nach den nachfolgenden Bestimmungen angepasst wurde, multipliziert wird. Erstmalig zum 01.01.2028 und sodann alle drei Jahre führt die Bundesnetzagentur eine Überprüfung des Hochlaufentgelts durch. Stellt sie bei der Überprüfung fest, dass die voraussichtliche Entwicklung der das intertemporale Kostenallokationskonto beeinflussenden Parameter von den Annahmen abweicht, die der vorangegangenen Festlegung des Hochlaufentgelts zu Grunde lagen, und bei gleichbleibendem Hochlaufentgelt unter Berücksichtigung der Inflationierung nach Satz 5 voraussichtlich kein Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 möglich ist, passt sie das Hochlaufentgelt durch Festlegung so an, dass dieser Ausgleich wieder ermöglicht wird. Ist ein Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht erreichbar, legt sie das Hochlaufentgelt so niedrig fest, dass es einen höchstmöglichen Gesamterlös ermöglicht. Ziffer 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend für das Hochlaufentgelt.

## **Vorgeschlagene Änderung**

Während der Amortisationsphase wenden die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber abweichend von Ziffer 2 für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-

Kernnetzes ein Hochlaufentgelt an. Die Amortisationsphase beginnt am 01.01.2025 und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das intertemporale Kostenallokationskonto nach Ziffer 4 ausgeglichen wird. Das Hochlaufentgelt wird von der Bundesnetzagentur durch Festlegung bestimmt. Es soll so bemessen sein, dass es bei gleichbleibender Fortgeltung unter Berücksichtigung der Inflationierung nach Satz 5 einen Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 ermöglicht. Es wird von den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern jedes Kalenderjahr an die allgemeine Geldwertentwicklung angepasst, indem es mit dem vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex des vorletzten Jahres vor dem Jahr, für welches das Hochlaufentgelt gilt, im Verhältnis zum Verbraucherpreisgesamtindex des Jahres, für welches das Hochlaufentgelt erstmals festgelegt oder nach den nachfolgenden Bestimmungen angepasst wurde, multipliziert wird. Erstmalig zum 01.01.2028 und sodann alle drei Jahre führt die Bundesnetzagentur eine Überprüfung des Hochlaufentgelts durch. Stellt sie bei der Überprüfung fest, dass die voraussichtliche Entwicklung der das intertemporale Kostenallokationskonto beeinflussenden Parameter von den Annahmen abweicht, die der vorangegangenen Festlegung des Hochlaufentgelts zu Grunde lagen, und bei gleichbleibendem Hochlaufentgelt unter Berücksichtigung der Inflationierung nach Satz 5 voraussichtlich kein Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 möglich ist, passt sie das Hochlaufentgelt durch Festlegung so an, dass dieser Ausgleich wieder ermöglicht wird. Ist ein Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht erreichbar, legt sie das Hochlaufentgelt so niedrig fest, dass es einen höchstmöglichen Gesamterlös ermöglicht. Ziffer 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend für das Hochlaufentgelt. **Vor jeglicher Anpassung des Hochlaufentgeltes sind die Marktparteien mit angemessener Frist, mindestens vier Wochen, zu konsultieren.**

## **Begründung**

Die Bundesnetzagentur sollte die Expertise und das Detailwissen der Marktparteien nutzen, um sich ein realistisches Gesamtbild des aktuellen Standes des Wasserstoffmarkthochlaufes und dessen zukünftiger Lage zu bilden und angemessene Hochlaufentgelte festlegen zu können. Der Wasserstoffmarkthochlauf ist regulatorisches, kommerzielles und technisches Neuland, daher ist aus Statkrafts Sicht der regelmäßige und ausführliche Informationsaustausch von zentraler Bedeutung.

## **Originaltext – Tenorziffer 4**

Weichen die Erlöse eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers aus dem Hochlaufentgelt zuzüglich bzw. abzüglich der Ausgleichszahlungen nach Ziffer 5 in einer Kalkulationsperiode von den für diese Kalkulationsperiode nach § 14 Abs. 3 S. 3 WasserstoffNEV genehmigten Netzkosten ab, wird die Differenz auf einem intertemporalen Kostenallokationskonto verbucht. Maßgeblich für die Bestimmung der Erlöse sind die Prognosen für die Bestimmung der Ausgleichszahlungen nach Ziffer 5. Die Differenz ist dabei, um Beträge zu mindern, auf welche ein Wasserstoff-Kernnetzbetreiber ausdrücklich verzichtet. Insbesondere werden von den kumulierten Differenzen jene Beträge in Abzug gebracht, die von einer Verzichtserklärung nach § 28r Abs. 4 EnWG umfasst sind, wenn es zu einem Ausgleich des Amortisationskontos nach § 28s Abs. 1 EnWG kommt. Die nach Satz 1 verbuchten Differenzen sind in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich

gebundenen Betrags zu verzinsen. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Die Verzinsung nach Satz 4 richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen. Das intertemporale Kostenallokationskonto gilt als ausgeglichen, wenn es nach Beginn des Hochlaufs erneut einen Betrag von Null erreicht oder das Amortisationskonto nach § 28s Abs. 1 EnWG durch den Bund ausgeglichen wird.

## **Keine Änderungen**

### **Originaltext – Tenorziffer 5**

Um ordnungsgemäß ein gemeinsames Entgelt nach Ziffer 2 oder 3 anwenden zu können, werden die voraussichtlichen Erlöse aus Entgelten zwischen den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern durch monatliche Ausgleichszahlungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeglichen. Für jeden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber wird der prozentuale Anteil seiner genehmigten Netzkosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) für das betreffende Kalenderjahr an der Summe der genehmigten Netzkosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) aller Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für das betreffende Kalenderjahr bestimmt. Dieser wird mit der Summe aller Erlöse aus Netzentgelten von allen Wasserstoff-Kernnetzbetreibern, die sich bei Anwendung des gemeinsamen Entgelts auf die für das betreffende Kalenderjahr prognostizierten Kapazitätsvermarktungen ergeben, multipliziert. Die jährliche Ausgleichszahlung ergibt sich für jeden Wasserstoff-Kernnetzbetreiber aus der Differenz zwischen dem so ermittelten Wert und den Erlösen des betreffenden Wasserstoff-Kernnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr bei Anwendung des gemeinsamen Entgelts auf seine prognostizierten Kapazitätsvermarktungen. Die monatliche Ausgleichszahlung entspricht einem Zwölftel der jährlichen Ausgleichszahlung. Ist die monatliche Ausgleichszahlung eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers positiv, so ist diese bis spätestens zum 15. des jeweiligen Monats anteilig an alle Wasserstoff-Kernnetzbetreiber mit negativer monatlicher Ausgleichszahlung auszus zahlen.

## **Keine Änderungen**

### **Originaltext – Tenorziffer 6**

Wasserstoff-Kernnetzbetreiber können an einem staatlichen Fördermechanismus teilnehmen, über den ihnen die während der Amortisationsphase nach Ziffer 3 entstehenden Liquiditätslücken durch Zahlungen ausgeglichen werden und für den Fall eines Misslingens des Hochlaufs ein Ausgleich der entstandenen Kosten zugesichert wird.

## **Keine Änderungen**

### **Originaltext – Tenorziffer 7a)**

§ 2 WasserstoffNEV wird nicht angewendet.

## **Keine Änderungen**

### **Begründung**

Statkraft begrüßt ausdrücklich die Begründung der Bundesnetzagentur für ihre Festlegung, das Wasserstoffkernnetz als verbundenes Netzgebiet vorzusehen.

### **Originaltext – Tenorziffer 7b)**

Die Nutzungsdauer nach § 8 Abs. 4 WasserstoffNEV entspricht der jeweils kürzesten möglichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Anlage 1 der GasNEV in der Fassung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses gilt. Abweichende Festlegungen der Bundesnetzagentur für Gasnetzbetreiber bleiben außer Betracht.

## **Keine Änderungen**

### **Originaltext – Tenorziffer 7c)**

Abweichend von § 28r Abs. 6 S. 2 EnWG findet § 10 Abs. 3 WasserstoffNEV Anwendung. Abweichend von § 28r Abs. 1 S. 7 EnWG errechnet sich der Eigenkapitalzinssatz vor Steuern für Altanlagen aus dem Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen nach Steuern abzüglich der Preisänderungsrate multipliziert mit dem Steuerfaktor. Der Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen nach Steuern errechnet sich aus dem Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen vor Steuern dividiert durch den Steuerfaktor. Die Preisänderungsrate ergibt sich aus dem auf die letzten zehn Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt des vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindexes des Jahres 2023. Der Steuerfaktor beträgt 1,226.

## **Keine Änderungen**

### **Originaltext – Tenorziffer 7d)**

Erlöse, die aus der Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel aus einem Mechanismus nach Ziffer 6 resultieren, werden nicht als kostenmindernde Erlöse gem. § 12 WasserstoffNEV berücksichtigt. Aufwendungen aus der Rückführung solcher Fördermittel oder zur Bildung hierfür bestimmter Rückstellungen werden nicht als aufwandsgleiche Kosten gem. § 7 WasserstoffNEV berücksichtigt. Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus solchen Sachverhalten bleiben bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gem. § 10 WasserstoffNEV außer Betracht.

## **Keine Änderungen**

### **Originaltext – Tenorziffer 7e)**

Aufwendungen, die im Jahr 2024 entstanden sind, können als solche des Jahres 2025 berücksichtigt werden.

## **Keine Änderungen**

### **Originaltext – Tenorziffer 7f)**

Im Rahmen des Plan-Ist-Kosten-Abgleichs nach § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WasserstoffNEV sind auch Erlöse aus und Aufwendungen für Ausgleichszahlungen nach Ziffer 5 als aus Netzentgelten erzielte Erlöse zu berücksichtigen. Beträge, die nach Ziffer 4 S. 1 auf das intertemporale Kostenallokationskonto verbucht werden, werden im Rahmen des Plan-Ist-Kosten-Abgleichs von den genehmigten Netzkosten in Abzug gebracht.

## **Keine Änderungen**

### **Originaltext – Tenorziffer 7g)**

Die nach § 14 Abs. 1 S. 1 bis 5 WasserstoffNEV ermittelte und verzinste Differenz des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres wird durch Zu- oder Abschläge auf die Netzkosten in dem Jahr berücksichtigt, das auf die Genehmigung der Ist-Kosten gem. § 14 Abs. 3 WasserstoffNEV folgt. Die Feststellung der Zu- oder Abschläge ist Bestandteil der Genehmigung der Plankosten nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV.

## **Keine Änderungen**

### **Originaltext – Tenorziffer 7h)**

Die nach § 14 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 WasserstoffNEV genannten Kosten sowie deren Kalkulationsgrundlage sind bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Dieses Datum tritt auch für die Berechnung der Fristen nach § 14 Abs. 2 S. 3 und 4 sowie Abs. 3 S. 3 und 4 WasserstoffNEV an die Stelle des 30.09.

## **Keine Änderungen**

### **Originaltext – Tenorziffer 8)**

Andere Entgelte als die in diesem Beschluss vorgesehenen sind nicht zulässig.

## **Keine Änderungen**

### **Originaltext – Tenorziffer 9**

Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## **Keine Änderungen**

### **Sonstige Anmerkungen**

Statkraft begrüßt ausdrücklich die Einführung einheitlicher Briefmarkenentgelte für die Hochlauf- sowie für die Amortisationsphase. Aus unserer Sicht sollte die Bundesnetzagentur jedoch vor jeder Anpassung der Entgelte, insbesondere des Hochlaufentgeltes, eine ausführliche Marktkonsultation durchführen, um ein umfassendes Bild des Standes des Wasserstoffmarkthochlaufes zu erhalten.